

## Protokoll der 31. Gemeinderatssitzung vom 12. März 2013

---

Anwesend Rainer Beck  
Josef Biedermann  
Irene Elford  
Norbert Gantner  
Horst Meier  
Monika Stahl

Entschuldigt Günther Jehle

Zu Trakt.  
2013/263 Rudolf Staub, RENAT AG, Schaan  
2013/264-265 Thomas Meier, Gemeindebauführer

---

### 2013/263 Inventar der Naturwerte in Planken

---

**Sachverhalt** Der Gemeinderat gab aufgrund des Beschlusses in der Sitzung vom 26. Juni 2012 dem Büro für räumliche Entwicklung und Natur RENAT AG in Schaan den Auftrag zur Erstellung eines Inventars der Naturwerte in der Gemeinde Planken. Im Bericht sollen auch konkrete Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Gemeindegebiet von Planken vorgeschlagen werden.

Im vorliegenden, gut illustrierten Bericht vom Januar 2013 werden die Naturwerte in der Gemeinde Planken aufgrund der vorhandenen naturkundlichen Informationen und nach gezielten Feldbegehungen im Detail dargestellt.

Dabei werden sechs Teilgebiete unterschieden:

1. Riedgebiet mit dem Schwabbrünnen-Äscher
2. Rodungsinsel Wes
3. Planken
4. Oberplanken
5. Rütli
6. Alpgebiet Gafadura

Der Wald wird in einem eigenen Kapitel beschrieben.

Für die sechs Teilgebiete und die Waldlebensräume werden Zielsetzungen und Massnahmen für Lebensraumaufwertungen vorgeschlagen. Stellvertretend werden dabei Leitarten bestimmt, die durch die Aufwertung gezielt gefördert wer-

den sollen.

Wichtige Zielvorstellungen für die Teilgebiete sind gemäss dem Inventar:

Im Naturraum Plankner Riet mit dem Naturschutzgebiet Schwabbrünnen-Äscher geht es vor allem um die Erhaltung des Wasserhaushaltes und das Verhindern einer weiteren Ausbreitung der Goldruten und anderer Neophyten sowie um die Aufwertung der Gehölzstrukturen. In der Rodungsinsel Wes gilt es, den Teich-Lebensraum als Amphibienlaichgebiet zu erhalten und die Waldränder als Lebensraum für Vogelarten aufzuwerten. Im Siedlungsgebiet der Gemeinde sollen die offenen Wiesenflächen zwischen Bauzone und Waldrand als extensive Wiesen erhalten werden. Neben der optimalen Gestaltung der Waldrand-bereiche sind die landschaftsprägenden Laubgehölze zu erhalten; der Obstbaumbestand ist weiterhin nachhaltig zu fördern. Das Siedlungsgebiet soll auch als Lebensraum für Flora und Fauna aufgewertet werden (Gärten, Weg- und Strassenränder, unversiegelte Flächen, etc.). Ein besonderes Anliegen ist eine Aufwertung der noch vorhandenen Wasserlebensräume. Der Naturraum Oberplanken bietet ein hohes Potenzial für verschiedene seltene Pflanzen- und Tierarten. Um ihre Lebensbedingungen nicht zu gefährden, soll das weiträumige und offene, lokal durch Gehölze gegliederte Wiesengebiet erhalten werden. Eine Aufwertung der trockenen Magerwiesen sowie der mageren bis mässig nährstoffreichen Wirtschaftswiesen kann durch weitere Extensivierung einzelner Flächen erreicht werden. Dabei darf die intensive Schafbeweidung nicht ausgeweitet werden.

Auf Rütli soll neben den vorhandenen Naturdenkmälern und Lebensraumstrukturen das Nutzungsmosaik unter besonderer Berücksichtigung der mageren Weideflächen erhalten bleiben. Dasselbe gilt für den Naturraum Gafadura; im Alpgebiet ist auf die trockenen Magerweiden und Borstgrasbestände sowie die markanten Einzelbäume zu achten.

In den Plankner Waldlebensräumen sind die verschiedenen natürlichen Waldbilder in ihrer Vielfalt und Qualität erhaltenswert. Neben der Förderung der Naturverjüngung (sofern Wildbestand oder andere waldbauliche Ziele es erlauben) ist das Belassen eines Mindestanteils von Alt- und Totholz auch im Wirtschaftswald ökologisch wichtig. Grundsätzlich gilt, dass attraktive Übergangszonen die Vielfalt der Naturwerte fördern.

Mit dem vorliegenden Inventar der Naturwerte liegen fachliche Grundlagen für deren Erhaltung wie auch Ideen für die Aufwertung der Landschaft in Planken vor.

- Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das „Inventar Naturwerte Gemeinde Planken“ zur Kenntnis zu nehmen. Die darin gemachten Falschaussagen sind unter Mitwirkung der betroffenen Fachbereiche richtig zu stellen und die vorgeschlagenen Massnahmen sind wie folgt einzuteilen:
1. Massnahmen, die aus anderen Dokumenten übernommen und teilweise bereits umgesetzt wurden bzw. sich in der Umsetzung befinden.
  2. Konkrete Massnahmen aufgrund dieses Berichtes.

---

**2013/264**      **Genehmigung neues Abwasserreglement und Genehmigung Tarifblatt zum Abwasserreglement**

---

**Sachverhalt** Die Abwasserentsorgung fällt gemäss Gemeindegesetz in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. In ihrem eigenen Wirkungskreis ordnen und verwalten sie ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbstständig. Zur gemeinsamen Durchführung der regionalen Sammlung der Abwässer und deren Reinigung haben sich sämtliche Gemeinden des Landes zum Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins (AZV) zusammengeschlossen. Zur Gewährleistung eines koordinierten Vollzuges sind nebst den gesetzlichen Gewässerschutzbestimmungen landesweit auch einheitliche Bestimmungen auf Reglementsebene unabdingbar. Das geltende Abwasserreglement der Gemeinde Planken hat der Gemeinderat am 19. April 2005 genehmigt und ist seit 1. Mai 2005 in Kraft.

Seit 2006 werden - gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (LGBl. Nr. 159) - die Generellen Kanalisationsprojekte (GKP) der Gemeinden, welche grösstenteils aus den 70er bis 80er Jahren stammen überarbeitet. Im Unterschied zur klassischen Entwässerungsphilosophie, welche darauf abzielte, das Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sowie das Regen-, Schmelz- und Sickerwasser möglichst rasch, wirtschaftlich und betriebssicher der Kläranlage bzw. den Vorflutern zuzuführen, wird in den neuen Generellen Entwässerungsplänen (GEP) nebst dem qualitativen Gewässerschutz vermehrt auch der quantitative Gewässerschutz verfolgt. Die Abwasserentsorgung wird wesentlich differenzierter vorgenommen als dies in der Vergangenheit verlangt wurde. Es gilt der Grundsatz, dass unverschmutzte Abwässer nicht einer Abwasserbehandlungsanlage (ARA) zugeführt werden dürfen. Vielmehr sind diese am Ort des Anfalls zu versickern oder - falls dies nicht möglich ist - einem oberirdischen Gewässer zuzuleiten.

Die Überarbeitung der Generellen Entwässerungspläne der Gemeinden und das

zwischenzeitliche Vorhandensein neuer Normen machten es u.a. auch erforderlich, das geltende Abwasserreglement aus dem Jahre 2004 zu überarbeiten. Eine von der Delegiertenversammlung des AZV bestellte Kommission, bestehend aus Vertretern der Gemeinden, des Amtes für Umweltschutz sowie dem AZV hat folgende Unterlagen erarbeitet:

- Neufassung des Abwasserreglements für die Gemeinden Liechtensteins
- Wegleitung Liegenschaftsentwässerung – Planungshilfe
- Standardisierte Gesuchsunterlagen
- Muster Bewilligung Liegenschaftsentwässerung

Neufassung Abwasserreglement:

Die wichtigsten Änderungen der Neufassung gegenüber dem geltenden Abwasserreglement sind:

- Art. 4: Formulierung der Entwässerungsgrundsätze resp. Entwässerungsprioritäten
- Art. 11: Regenwasserentsorgung
- Art. 14: Pflicht zur Führung eines Abwasserkatasters über die öffentlichen sowie die privaten Abwasseranlagen ausserhalb der Gebäude
- Art. 19: Neue Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Abwasseranlage
- Art. 20: Erfordernis eines Fachplaners für die Belange der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 30: Neuregelung der Zuständigkeiten (Gemeinde, AfU, AZV)
- Art. 31: Definition der Gesuchsunterlagen
- Art. 39: Rechtsmittel

Wegleitung Liegenschaftsentwässerung:

In Ergänzung zu den geltenden Normen und Richtlinien wurde eine Wegleitung erarbeitet, welche die Bestimmungen derselben ergänzen und teilweise konkretisieren. Die Wegleitung ist als Planungshilfe für Fachplaner, aber auch als Beurteilungshilfe für die Prüfbehörde, sprich Gemeindebauverwaltung, zu verstehen.

Standardisierte Gesuchsunterlagen:

Die erarbeiteten Gesuchsunterlagen sollen die Arbeit für den Gesuchsteller, aber auch für die Prüfbehörde erleichtern. Die Gesuchsunterlagen werden in Form von digitalen Formularen zur Verfügung gestellt.

Tarifblatt zum Abwasserreglement:

Aufgrund des neuen Abwasserreglements wurde auch das bestehende Tarifblatt

für Trinkwasser und Abwasser der Gemeinde Planken vom 4. November 1993 überprüft und ein neues Tarifblatt zum Abwasserreglement erstellt, welches losgelöst von der Trinkwasserversorgung ist. Seit mindestens 20 Jahren wurde eine pauschale Anschlussgebühr von CHF 750.00 und eine Benützungsg Gebühr, welche sich aus einer Grundgebühr von CHF 40.00 pro Anschluss und einer Mengengebühr von CHF 0.50 pro m<sup>3</sup> Trinkwasserbezug eingehoben. Das neue Tarifblatt zum Abwasserreglement sieht vor, folgende Gebühren zu erheben:

Anschlussgebühr, welche einmalig bei der Erstellung einer Baute erhoben wird. Sie dient zur teilweisen Deckung der Bau- und Unterhaltskosten für Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Anschlussgebühr beträgt CHF 2.00 pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) umbauter Raum nach SIA, mindestens jedoch CHF 100.00.

Administrative Gebühr, welche einmalig bei der Erstellung einer Baute erhoben wird. Sie dient zur Deckung der Kosten des Bewilligungsverfahrens und der Kosten für Kontrollen, Abnahmen und Einmessung der privaten Liegenschaftsentwässerung. Die Administrative Gebühr beträgt für Bauten:

- bis 500 m<sup>3</sup> umbauter Raum: CHF 500.00 pro Objekt
- von 500 m<sup>3</sup> bis 2000 m<sup>3</sup> umbauter Raum: CHF 1'000.00 pro Objekt
- über 2000 m<sup>3</sup> umbauter Raum: CHF 1'500.00 pro Objekt

Betriebsgebühr, welche jährlich eingehoben wird und sich aus einer Grundgebühr und einer mengenabhängigen Entsorgungsgebühr zusammensetzt. Sie dient zur Deckung der Betriebskosten. Die jährliche Grundgebühr wird über die Grösse der Wasserzähler bestimmt und wie folgt erhoben:

- Wasserzähler bis DN 40mm: CHF 50.00 pro Wasserzähler
- Wasserzähler über DN 40mm: CHF 100.00 pro Wasserzähler

Die Entsorgungsgebühr beträgt neu CHF 0.90 pro m<sup>3</sup> bezogenes Trinkwasser. Gemäss einer Kostenerhebung des AZV wäre für die Gemeinde Planken eine Entsorgungsgebühr von CHF 1.12 notwendig, um die Betriebskosten zu decken.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, vorbehaltlich der Abänderung der Gemeindeordnung, basierend auf welcher dem Gemeinderat die Kompetenz zum Erlass von Reglementen, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, eingeräumt wird, das neue Abwasserreglement sowie das neue Tarifblatt zum Abwasserreglement zu genehmigen und auf 1. April 2013 in Kraft zu setzen. Mit dem neuen Abwasserreglement wird das bestehende Abwasserreglement vom 19. April 2005 abgelöst und mit dem neuen Tarifblatt wird der Teilbereich

Abwasser des Tarifblattes für Trinkwasser und Abwasser vom 4. November 1993 ersetzt.

---

**2013/265 Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Baugesetzes**

---

**Sachverhalt** Das geltende Baugesetz trat am 1. Oktober 2009 in Kraft. Anlässlich der Totalrevision von 2008 haben insbesondere das Planungsrecht, die Bauvorschriften, das Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren sowie die Organisations- und Durchführungsbestimmungen Änderungen erfahren. Das Hochbauamt übernahm als zentrale Baubehörde verschiedene Zuständigkeiten von den Gemeinden und ist seither alleine für den Vollzug des Baurechts zuständig. Die Gemeinden werden jedoch im Rahmen des sog. Koordinationsverfahrens und insbesondere bei Fragen, welche die Ortsplanung betreffen, miteinbezogen.

Das neue Baugesetz wurde positiv aufgenommen. Zahlreiche Änderungen, insbesondere das neuen Koordinationsverfahren sowie das vereinfachte Anzeigeverfahren haben sich bewährt. Die mit dem neuen Baugesetz gemachten Erfahrungen haben aber dennoch einen gewissen Anpassungsbedarf aufgezeigt. Diesem soll mit der gegenständlichen Vorlage begegnet werden.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sollen zum einen den Vollzug des Gesetzes erleichtern, die Terminologie vereinheitlichen und einzelne Bestimmungen präzisieren. Zum anderen sollen inhaltlich massvolle Änderungen zu einer Deregulierung bzw. einer Liberalisierung des geltenden Baurechts führen. Im Wesentlichen sollen die Änderungen die Eigenverantwortung im Zusammenhang mit Bauschlussabnahmen stärken und die Bestimmungen in Bezug auf Höhen und Abstände von Einfriedungen und Stützmauern neu fassen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und eine Stellungnahme mit folgenden Schwerpunkten abzugeben:

- Beibehaltung der Höhe von 1.25m von Einfriedung und Stützmauern an der Grenze sowohl gegenüber des privaten wie auch des öffentlichen Eigentums mit der Regelung des Abrückens um die Mehrhöhe über 1.25m, so wie es vor Inkrafttreten des neuen Baugesetzes möglich war. Es wird befürwortet, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauordnungen Abweichungen festlegen können.
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des verantwortlichen Projektanten oder des bestellten Bauverantwortlichen durch schriftliche Bestätigung, dass das Bauvorhaben in Übereinstimmung mit der Baubewilligung und den baurechtlichen

Bestimmungen ausgeführt wurde. Der Baubehörde soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, mittels einer Bauschlussabnahme stichprobenartig die gesetzeskonforme Ausführung der Baute zu kontrollieren. Damit kann die heute zwingende Bauschlussabnahme entfallen und der Verwaltungsaufwand verkleinert werden.

---

**2013/266      Protokoll der 30. Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2013**

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2013 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

**2013/267      Sanierung der Fassade der Jagdhütte Gafadura**

---

**Sachverhalt** Die Fassade der Jagdhütte ist in den letzten Jahren vom Wind und Wetter in Mitleidenschaft gezogen worden. So fängt sie an verschiedenen Stellen an zu faulen und zu zerfallen. Die Fenster sowie die Fensterbretter haben die Witterung auch zu spüren bekommen. Besonders die Fensterbretter sind zum Teil faul. Bis jetzt ist lediglich die Fassade mit den Fenstern und der Eingangstüre in einem schlechten Zustand. Die Grundkonstruktion ist noch gut. Um die Hütte für die kommenden Jahre zu erhalten wird deshalb vorgeschlagen die ganze Fassade, Fenster und die Eingangstüre zu erneuern. Die Offerte von Norbert Gantner, Planken, für die Renovation beläuft sich auf CHF 30'525.25 inkl. MwSt. Die Jagdgesellschaft, welche die Hütte für die Jagd pachtet, hilft bei den Umbauarbeiten mit. Die Offerte konnte so um etwa CHF 10'000.00 gesenkt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Sanierung der Fassade der Jagdhütte Gafadura zu genehmigen und die Schreinerarbeiten an Norbert Gantner, Planken, zum Preis von CHF 30'525.25 inkl. MwSt. zu vergeben.  
Ausstand: Norbert Gantner

---

**2013/268      Sanierung des Kellers der Jagdhütte Gafadura**

---

**Sachverhalt** Der Keller der Jagdhütte Gafadura ist nur schwer zugänglich. Der Grund hierfür liegt an der sehr steilen Treppe, die sich unter einer Bodenluke befindet. Im Keller selber befindet sich ein altes WC das jedoch ausser Betrieb ist. Letztes Jahr barst zudem die Abwasserleitung und das Abwasser läuft nun in den Keller. Als Massnahme ist vorgesehen, einen neuen Zugang zum Keller zu schaffen, die alte

Toilette zu entfernen und durch eine neue zu ersetzen. Das Abwasser des WC's und der Spüle soll neu in einem Tank vor der Hütte aufgefangen und periodisch bei der ARA entsorgt werden. Die Gesamtkosten dieser Umbauarbeiten wurden von Heinrich Gantner, Planken, auf CHF 15'650.00 inkl. MwSt. offeriert. Die Jagdgesellschaft möchte zum Erhalt der Hütte beitragen und der Offertpreis könnte dadurch um CHF 3'000.00 gesenkt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, im Zuge der Sanierung der Jagdhütte Gafadura die Kellersanierung an Heinrich Gantner, Planken, zum Preis von CHF 15'650.00 inkl. MwSt. zu vergeben.  
Ausstand: Norbert Gantner

---

**2013/269      Auszahlung der Vereinsbeiträge – Grundbeiträge 2013**

---

**Sachverhalt** Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. Jeweils im Frühjahr werden die Grundbeiträge ausbezahlt. Nach Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge entrichtet.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Grundbeiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge in Höhe von CHF 55'275.85 zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

---

**2013/270      Tennisclub Schaan – Antrag auf Baukostenbeitrag**

---

**Sachverhalt** Mit Schreiben vom 23. Februar 2013 informiert der Tennisclub Schaan die Gemeindevorsteherung über die Sanierung der Tennisanlage auf Dux. Neben sämtlichen Tennisplätzen wird auch das Clubhaus erneuert. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf insgesamt CHF 862'000.00, davon trägt die Gemeinde Schaan CHF 800'000.00. Nachdem auch vier Personen aus Planken aktive Mitglieder beim Tennisclub Schaan sind und der TC Schaan nicht wie andere Sportvereine mit Plankner Beteiligung einen jährlichen Beitrag erhält, stellt der TC Schaan Antrag auf einen Baukostenbeitrag. Bereits beim Bau der Tennishalle in Schaan im Jahr 1994 hat der Plankner Gemeinderat einen einmaligen Kostenbeitrag von CHF

50'000.00 gesprochen. Seither wurden keine Beiträge an den TC Schaan ausgerichtet.

Bei rund 400 Mitgliedern leistet die Gemeinde Schaan mit ihrem Beitrag von CHF 800'000 somit einen Pro-Kopf-Beitrag von CHF 2'000.00 für diese Sanierung. Aus Solidarität zur Gemeinde Schaan wird vorgeschlagen, den selben Pro-Kopf-Beitrag für die Plankner Mitglieder zu bewilligen. Dies ergibt bei vier Mitgliedern einen einmaligen Baukostenbeitrag von CHF 8'000.00. Hätte die Gemeinde Planken in den letzten 20 Jahren wie bei anderen Sportvereinen einen jährlichen Beitrag von CHF 400.00 geleistet, ergäbe dies genau den nun vorgeschlagenen Baukostenbeitrag von CHF 8'000.00. Mit diesem Beitrag sollen auch weiterhin die Türen für die Plankner Einwohnerschaft beim Tennisclub Schaan offen bleiben, nachdem es in Planken keine Möglichkeit gibt, diesen Sport auszuüben.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Sanierung der Tennisanlagen auf Dux in Schaan einen einmaligen Baukostenbeitrag von CHF 8'000.00 an den Tennisclub Schaan zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

---

**2013/271      Genehmigung Leistungsvertrag Familienhilfe Liechtenstein**

---

**Sachverhalt** Im Zuge der Neuorganisation der Familienhilfe in Liechtenstein obliegt es dem Gemeinderat den Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Soziale Dienste, den Gemeinden Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Planken, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern, Schellenberg, Ruggell und dem Verband Liechtensteinischer Familienhilfen (ab 1. Juli 2013 Verein Familienhilfe Liechtenstein) zu genehmigen.

Gemäss Fusionsvertrag vom 19. Oktober 2012 werden sich die Familienhilfe-Vereine Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan-Planken und Unterland per 1. Juli 2013 dem Verband Liechtensteinischer Familienhilfen (VLF als übernehmender Verein) anschliessen. Der Leistungsvertrag, welchen die Regierung mit Beschluss vom 29. Januar 2013 genehmigt hat, enthält die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Familienhilfe im Bereich der ambulanten Betreuung und Pflege sowie Regelungen über die Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und dem Amt für Soziale Dienste. Schliesslich werden im Leistungsvertrag die Steuerung der Leistungserbringung und die Finanzierung geregelt.

Die Beiträge des Landes an die einzelnen Familienhilfe-Vereine waren bis zum 31.

Dezember 2012 im Anhang zum Gesetz über die Ausrichtung von Landessubventionen geregelt. Die Beiträge betragen 30 % des jährlichen Gesamtaufwandes. Die Gemeinden übernahmen bis anhin wie das Land einen Kostenanteil von 30 % des jährlichen Gesamtaufwandes des Standortvereines.

Mit Bericht und Antrag vom 30. Oktober 2012 hat der Landtag die Abänderung des Subventionsgesetzes beschlossen und per Januar 2013 in Kraft gesetzt. Somit entfällt ab Januar 2013 die gesetzliche Grundlage zur Ausrichtung der Beiträge an die Familienhilfe-Vereine. Die Regierung hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2012 eine Übergangsförderung für die Vereine bis Juni 2013 beschlossen.

Die bisherigen finanziellen Aufwendungen der Gemeinde Planken für die Familienhilfe von jährlich rund CHF 25'000.00 werden sich aus heutiger Sicht nur geringfügig verändern.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Dem Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Soziale Dienste, den Gemeinden Triesen, Triesenberg, Vaduz, Schaan, Planken, Eschen-Nendeln, Mauren-Schaanwald, Gamprin-Bendern, Schellenberg, Ruggell und dem Verband Liechtensteinischer Familienhilfen (ab 1. Juli 2013 Verein Familienhilfe Liechtenstein - FAM) betreffend Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Familienhilfe Liechtenstein zuzustimmen.

2. Gemeindevorsteher Rainer Beck zu ermächtigen, diesen Leistungsvertrag seitens der Gemeinde Planken zu unterzeichnen

Beschluss Punkt 2. Ausstand: Rainer Beck

---

**2013/272 Kaufangebot Pl. Parz. Nr. 228, 229 und 508, Mittelplanken**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2013/246 vom 22. Januar 2013 hat der Gemeinderat beschlossen, das Kaufangebot der Pl. Parz. Nr. 228, 229 und 508, Mittelplanken, zu prüfen und die Liegenschaften vor der Festlegung eines Kaufpreisangebotes, zu besichtigen. Der Gemeinderat begutachtete die Liegenschaften vor seiner Sitzung am 19. Februar 2013.

Das vermutlich im Jahr 1774 erbaute Doppelwohnhaus steht unter Denkmalschutz und wurde im Jahr 1986 (nördlicher Teil) und anfangs der Neunzigerjahre (südlicher Teil) im Sinne der Denkmalschutzvorgaben renoviert. Die beiden Woh-

nungen werden von den Mietern mit Hingabe gepflegt, dennoch besteht nach rund 25 bzw. 20 Jahren ein latenter Sanierungsbedarf. Auch die verschiedenen Ökonomiegebäude können zwar genutzt werden, sind jedoch auch sanierungsbedürftig.

Das Doppelwohnhaus ist ortsbildprägend und dessen Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse. Aufgrund der Unterschutzstellung darf es jedoch nicht verändert oder umgenutzt werden, was dessen Handelswert erheblich vermindert. Des Weiteren ist das Grundstück auf dem das Doppelhaus steht, nahezu wertlos, da es keiner anderen bzw. weiteren Nutzung zugeführt werden kann. Auch die Ökonomiegebäude vermögen aufgrund ihres Zustandes und der Nutzungsmöglichkeiten nicht zu überzeugen und stehen buchstäblich im Weg. Demgegenüber verfügen die drei Grundstücke zusammen betrachtet über ein gutes Ausmass (1'466 m<sup>2</sup> bzw. 407.6 Klafter) und Format und auch ihre Zentrumslage würde der Gemeinde neue Möglichkeiten eröffnen. Durch den Standort des denkmalgeschützten Doppelwohnhauses direkt an den Parzellengrenzen in der Nordostecke der drei Parzellen ist zwar die Nutzungserhöhung eingeschränkt, jedoch kann die nichtbenötigte Ausnützungsziffer für die restliche Fläche genutzt werden. Auch verfügt das Doppelwohnhaus über einen ansprechenden Ertragswert.

In den letzten sechs Jahren hat die Gemeinde bei reinen Bodenkaufangeboten ausnahmslos den amtlichen Verkehrswert geboten. Nachdem nun erstmals auch Gebäude zum Kauf stehen, liess sich die Gemeinde von einem erfahrenen liechtensteinischen Immobilienmakler beraten, um ein faires Kaufangebot unterbreiten zu können. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Liegenschaften als Ganzes und der denkmalgeschützten Baute im Besonderen und in Berücksichtigung der bisherigen Praxis wird vorgeschlagen, wie bis anhin den amtlichen Verkehrswert zu bieten. Dieser beläuft sich für die drei Parzellen auf insgesamt CHF 1'287'000.00. Davon abzuziehen ist das eingetragene Wohnrecht mit einem Kapitalwert von rund CHF 167'000.00. Das Wohnrecht ist persönlich und lebenslanglich und muss im Rahmen der bisherigen Leistungen übernommen werden.

Somit beträgt das Kaufangebot CHF 1'120'000.00. Die Vertragserstellungs- und Verbücherungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Planken. Demgegenüber ist die Grundstücksgewinnsteuer vom Verkäufer zu bezahlen. Die finanzielle Lage der Gemeinde würde einen vorsorglichen Bodenerwerb wie diesen grundsätzlich zulassen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Pl. Parz. Nr. 228, 229 und 508 ein Kaufangebot von CHF 1'120'000.00 zu unterbreiten. Die Vertragserstellungs- und Verbücherungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Planken. Demgegenüber ist die Grundstücksgewinnsteuer vom Verkäufer zu bezahlen.

---

**2013/273 Kaufangebot Pl. Parz. Nr. 220, Mittelplanken**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2013/247 vom 22. Januar 2013 hat der Gemeinderat beschlossen, das Kaufangebot der Pl. Parz. Nr. 220, Mittelplanken, zu prüfen und die Liegenschaft vor der Festlegung eines Kaufpreisangebotes zu besichtigen. Der Gemeinderat begutachtete die Liegenschaft am 11. Februar 2013.

Das im Jahr 1726 erbaute Wohnhaus mit Ökonomiegebäude ist sehr geräumig und wurde aufgrund der Raumgrössen und -höhen für die damalige Zeit modern gebaut. Es steht jedoch nicht unter Denkmalschutz und war bis vor wenigen Jahren bewohnt. Dennoch besteht ein dringender Sanierungsbedarf. Aus diesem Grund war bei der Besichtigung auch ein Architekt anwesend mit dem Auftrag, einen Kostenvoranschlag für eine umfassende Sanierung zu erstellen. Die Grobschätzung der Sanierungskosten beläuft sich auf insgesamt CHF 850'000 +/- 15%.

Die direkt an der Dorfstrasse gelegene Liegenschaft ist ortsbildprägend und deren Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse. Bei einem allfälligen Verkauf an die Gemeinde wäre eine Unterschutzstellung zu prüfen. Sollte das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt werden können, könnte mit einem Beitrag des Landes mit rund CHF 180'000 an denkmalrelevanten Kosten gerechnet werden. Eine Unterschutzstellung hätte sowohl Vorteile (anteilige Kostenübernahme der Sanierung durch das Land) als auch Nachteile (Sanierung nach den Vorgaben des Denkmalschutzes, Nutzungseinschränkung des Grundstücks), die es abzuwägen gilt.

In den letzten sechs Jahren hat die Gemeinde bei reinen Bodenkaufangeboten ausnahmslos den amtlichen Verkehrswert geboten. Nachdem nun erstmals auch Gebäude zum Kauf stehen, gilt es, diese Praxis zu überprüfen. Angesichts der Höhe der Sanierungskosten stellt sich bei dieser Liegenschaft die Frage, ob für das Gebäude überhaupt etwas gezahlt werden kann.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Liegenschaft als Ganzes und der erhaltenswerten Baute im Besonderen und in Berücksichtigung der bisherigen Praxis wird vorgeschlagen, wie bis anhin den amtlichen Verkehrswert zu bieten. Die-

ser beläuft sich auf CHF 719'000.00. Die Vertragserstellungs- und Verbücherungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Planken. Demgegenüber ist die Grundstücksgewinnsteuer von der Verkäuferin zu bezahlen. Die finanzielle Lage der Gemeinde würde einen vorsorglichen Bodenerwerb wie diesen grundsätzlich zulassen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Pl. Parz. Nr. 220 ein Kaufangebot in Höhe von CHF 719'000 zu unterbreiten. Die Vertragserstellungs- und Verbücherungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Planken. Demgegenüber ist die Grundstücksgewinnsteuer von der Verkäuferin zu bezahlen.

---

**2013/274 Tempo 50 km/h generell – Antwort des Amts für Bau und Infrastruktur**

---

**Sachverhalt** Mit GRB 2013/242 vom 22. Januar 2013 hat der Gemeinderat die Abänderung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Verkehrsregelverordnung (VRV) per 1. Oktober 2012 zur Kenntnis genommen. Diese Regelwerke sehen vor, dass die bisherige Höchstgeschwindigkeit im Plankner Wohngebiet von 40 km/h auf 50 km/h erhöht werden soll. Der Gemeinderat lehnt dies einstimmig ab und möchte die bisherige Regelung mit Höchstgeschwindigkeit 40 km/h beibehalten.

Die Gemeindevorsteherung begründete die ablehnende Haltung der Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit in ihrem Schreiben an das Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) wie folgt: „..., dass aufgrund der besonderen Lage von Planken (kein Durchgangsverkehr, viele Strassen mit lediglich Mindestbreite) eine Ausnahmegewilligung möglich sein sollte. Auch handelt es sich bei der Dorfstrasse und den Gemeindestrassen um Schulwege, weshalb auch im Sinne der Sicherheit der Schulkinder die Höchstgeschwindigkeit nicht erhöht werden sollte. Zudem sind durch den bestehenden Strassencharakter der Dorfstrasse (in die Strasse ragende Bauten) die Sichtweiten streckenweise ungenügend. Des Weiteren gilt festzuhalten, dass aufgrund der teilweise fehlenden Trottoirs auf der Dorfstrasse sowie auf den Gemeindestrassen ein Mischverkehr stattfindet. Durch die Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit steigt insbesondere für die schwachen Verkehrsteilnehmer wie Fussgänger und Radfahrer das Unfall- und Gefahrenpotential erheblich. Aus all diesen Gründen kommt eine Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h nicht in Frage.“

Das ABI führt in ihrem Antwortschreiben aus: „...kann die derzeitige Signalisation „Tempo 40 generell“ gemäss revidierter SSV und VRV nicht mehr aufrechterhal-

ten werden..." und schlägt für die Signalisation des Siedlungsgebietes von Planken drei rechtskonforme Alternativen vor:

- „1. Signalisation der Allgemeinen Höchstgeschwindigkeit mit „Tempo 50 generell“ im ganzen Gemeindegebiet;
2. Signalisation der Allgemeinen Höchstgeschwindigkeit mit „Tempo 50 generell“ auf der Landstrasse (Dorfstrasse) und Einführung von Tempo-30-Zonen auf den Gemeindestrassen;
3. Einführung der Tempo-30-Zone im ganzen Siedlungsgebiet unter Einbezug der Landstrasse.“

Gemäss SSV Art. 98 Abs. 2) können die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten herabgesetzt werden, wenn:

- a) eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b) bestimmte Strassenbenützer einer besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;

Des Weiteren bestimmt SSV Art. 98 Abs. 4): Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten kann durch ein Gutachten abgeklärt werden, ob die Massnahme nötig (Abs. 2), zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind...

Und SSV Art. 98 Abs. 5) sieht vor: Es sind folgende abweichende Höchstgeschwindigkeiten zulässig:

- b) auf Strassen innerorts: 60 km/h, tiefere Höchstgeschwindigkeiten als 50 km/h in Abstufung von je 10 km/h.

Und SSV Art. 98 Abs. 6) besagt: Die Regierung regelt die Einzelheiten für die Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten...

Dies bedeutet somit, dass innerorts von Tempo 60 bzw. 50 km/h abweichende Höchstgeschwindigkeiten wie beispielsweise 40 km/h grundsätzlich möglich sind. Der Gemeindevorsteher schlägt deshalb vor, mittels eines Gutachtens abklären zu lassen, ob es aufgrund der genannten Gründe nicht zweck- und verhältnismässiger wäre, die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im gesamten Siedlungsgebiet von Planken beizubehalten.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, mittels eines Gutachtens abklären zu lassen, ob es aufgrund der genannten Gründe nicht zweck- und verhältnismässiger wäre, die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im gesamten Siedlungsgebiet von Planken beizubehalten. Für die Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens

werden Hartmann & Sauter, Raumplaner und Verkehrsingenieure, Chur, beauftragt. Die Kosten liegen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

---

**2013/275     Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes der Gemeinde Planken**

---

**Sachverhalt** Oehri Lukas, geb. 13. August 1988 in Bern, Bürger von Ruggell, ist seit dem 1. Januar 1993 in Planken, Auf der Egerta 16, wohnhaft. Er macht von den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GemG), LGBL 1996 Nr. 76 Gebrauch und stellt den Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Planken. Nach Art. 18 Abs. 1) können Bürger einer anderen Gemeinde in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie während den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3) GemG obliegt es dem Gemeinderat, über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Oehri Lukas, geb. 13. August 1988, in den Bürgerverband der Gemeinde Planken aufzunehmen.

---

**2013/276     Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige sowie die Abänderung weiterer diesbezüglicher Gesetze**

---

**Sachverhalt** Die vorliegende Gesetzesvorlage befasst sich mit der Abänderung des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG), des Ausländergesetzes, des Heimatschriftengesetzes sowie des Asylgesetzes. Die Teilrevision des PFZG ist einerseits aufgrund von Kritik der EFTA-Überwachungsbehörde an der bisherigen Umsetzung der zugrundeliegenden Unionsbürgerschafts-Richtlinie in das nationale Recht und andererseits aufgrund der zwischenzeitlich gemachten praktischen Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes notwendig.

Als Folge der Teilrevision des PFZG eröffnet sich zugleich auch die Möglichkeit, das Ausländer-, das Heimatschriften- und das Asylgesetz in einigen wenigen Punkten an praktische Erfahrungen anzupassen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

